



II. Vermittlung des Bezuges der Schiedsmannszeitung für die Schiedsmänner und die interessierten Behörden

Der BDS hat es sich bekanntlich u. a. zur Aufgabe gemacht, dafür zu sorgen, dass die SchsZtg. allen Schrn. und den interessierten Behörden zugänglich gemacht wird. Aus diesem Grunde hat der BDS an die Justizminister der Länder und an den Bundesjustizminister (nachrichtlich) die Bitte gerichtet, ihn in dem vorbezeichneten Bestreben zu unterstützen. In dem Schreiben des BDS ist u. a. folgendes ausgeführt: „Mit Ihrem gefl. Schreiben haben Sie Ihr freundliches Interesse an der Arbeit des BDS bekundet.

Wie wir uns bereits in unserem Schreiben vom 18. 7. 1951 darzulegen erlaubt haben, sieht es der Bund als seine vornehmste und vordringlichste Aufgabe an, die Ausbildung der Schr. und SchsStellvertreter für ihr Amt zu fördern. Das ist im gegenwärtigen Zeitpunkt deshalb besonders wichtig, weil fast durchweg neue Männer das Amt versehen, nachdem die Tätigkeit der Schr. infolge des Zusammenbruches jahrelang geruht hatte. Die Aufgabe ist deshalb noch besonders erschwert, weil die Schr. über das ganze Land bis in die abgelegensten Gemeinden hinein verteilt sitzen, so dass sie für eine systematische Ausbildung nur schwer erreichbar sind, umso schwerer, als sie — abgesehen von einigen im Ruhestand lebenden Beamten — das Amt nur neben ihrem eigentlichen Berufe her versehen und deshalb auf die Ausbildung für das Amt nicht allzu viel Zeit aufzuwenden geneigt sein werden.

Andererseits hat die Erfahrung ergeben, dass durch eine intensive Schulung die Leistung der Schr. wesentlich gefördert werden kann. In Bochum, dem Sitze der Geschäftsleitung des BDS, hat die dort bereits seit 1948 betriebene systematische Ausbildungsarbeit bereits den erfreulichen Erfolg gezeitigt, dass sich die Vergleichszahlen der dort amtierenden Schr. in Strafsachen von 45,4 % auf 56,4 %, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sogar von 66 auf 83 % der Sachen, in denen beide Parteien zum Sühnetermin erschienen sind, erhöht hat (die Zahl der Fälle, in denen der Sühneversuch deshalb scheitert, weil der Antragsgegner nicht erscheint, ist gering). Aus anderen Bezirken, in denen die Schulungsarbeit hinreichend gefördert wird, werden uns ähnliche Erfolge gemeldet. Das ermutigt die Bundesleitung, das Ausbildungswerk mit umso größerem Eifer fortzusetzen.

Die Besprechungen, die nach dem Abschn. XI Ausf.Vfg. zur SchO die Aufsichtsführenden Richter der Amtsgerichte alle zwei Jahre mit den Schrn. des Amtsgerichtsbezirkes durchzuführen haben, genügen bei weitem nicht, die Schulung der Schr. so zu fördern, wie es nötig wäre. Es muss versucht werden, noch auf

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



anderen Wegen an die Schr. heranzukommen.
pp.

Nach alledem glauben wir, in der SchsZtg. ein auch über den engen Kreis der SchsInteressen hinaus wertvolles Organ zu besitzen. Ein Blick in die letzten Jahrgänge der Zeitschrift, die sich auch in der Bücherei Ihres Ministeriums befinden, wird es Ihnen ermöglichen, sich hierüber auch ein eigenes Urteil zu bilden. Für die Ausbildungsarbeit des BDS hat die Zeitschrift den besonderen Wert, dass wir damit auch an die Schr. in den entfernteren Gemeinden herankommen und dass wir damit allmonatlich wertvollen Wissensstoff den Schn. vermitteln können — was mit Arbeitstagen und Besprechungen beim Amtsgericht ja leider nicht erreichbar ist.

Wir wären daher Ihnen, verehrter Herr Minister, sehr verbunden, wenn Sie die Arbeit des BDS durch Förderung der SchsZtg. auch Ihrerseits unterstützen könnten. Eine solche Förderung wäre auf mehreren Wegen möglich:

1. Einmal wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie die Aufsichtsrichter bei den Amtsgerichten Ihres Landes auf die Zeitschrift hinweisen und dabei zum Ausdruck bringen könnten, dass die Bezugsgebühr für die Zeitschrift als Teil der „sächlichen Kosten des SchsAmtes“ anzuerkennen sei, die nach dem § 48 SchO den Gemeinden zur Last fallen (denen andererseits nach dem § 49 der Hauptteil der aus dem Amt erzielten Einnahmen zufließt). Der weitaus größte Teil der Sehr. bezieht die SchsZtg. noch nicht. Empfehlende Hinweise in den Besprechungen der Aufsichtsrichter würden hier belebend wirken.

2. Zum anderen wäre dem Verbands sehr daran gelegen, wenn die SchsZtg. — wie es auch früher der Fall gewesen ist — von den Amtsgerichten als den Aufsichtsbehörden der Sehr. gehalten werden könnte. Der Verlag (s. Seite 2) würde, wie wir glauben annehmen zu dürfen, bereit sein, bei Sammelbezug für alle Amtsgerichte des Landes erhebliche Vorzugspreise zu bewilligen. In diese Vergünstigung würden die jetzt schon bezogenen SchsZtgen. einbezogen werden können.

Wir bitten daher Sie, sehr verehrter Herr Minister, die beiden vorstehend zur Förderung der SchsZtg. gemachten Vorschläge in geneigte Erwägung ziehen zu wollen."